



Stadt Dinklage

Satzung der Stadt Dinklage für die Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG

Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 10, 35 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

		Seiten
§ 1	Bürgerbefragung	1
§ 2	Gegenstand der Bürgerbefragung	2
§ 3	Teilnahmeberechtigung	2
§ 4	Verfahren	2 - 3
§ 5	Abstimmungsleitung	3
§ 6	Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses	3
§ 7	Ordnungswidrigkeit	3
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1

Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde nach § 35 NKomVG im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2

Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Eine Bürgerbefragung findet insbesondere nicht statt über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
4. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Dinklage kommunalwahlberechtigt wären. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus einem Teilnehmerverzeichnis, das auf der Grundlage des Einwohnerverzeichnisses der Stadt Dinklage amtlich erstellt wird.

§ 4

Verfahren

- (1) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind.
Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (2) Jede teilnahmeberechtigte Bürgerin und jeder teilnahmeberechtigte Bürger hat auch im Falle Antwortalternativen zu jedem Befragungsgegenstand nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt anonym. Sie ist nur auf den dafür vorgesehenen amtlich hergestellten Vordrucken und online zulässig.
- (3) Für die gültige Abgabe der Stimme muss eindeutig erkennbar sein, welche der vorgegebenen Antwortalternativen gelten soll. Etwaige Zusätze und Änderungen machen die Stimmabgabe ungültig.

- (4) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen, politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.
- (5) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln.

§ 5

Abstimmungsleitung

Abstimmungsleitung ist die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin / der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr.

§ 6

Ermittlung des Befragungsergebnisses

- (1) Es wird ermittelt, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird ermittelt, wie viele Stimmen auf die jeweiligen Antwortmöglichkeiten nach § 4 entfallen sind. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich, soweit bei der Befragung amtliche Vordrucke und nicht Online-Verfahren angewendet werden. Bei kombinierten Verfahren erfolgt die Auszählung des dann entsprechenden Anteils der amtlichen Vordrucke öffentlich.**
- (2) Die Abstimmungsleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.**

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt oder eine Stimme unter Missbrauch der Zugangsberechtigung online abgibt.

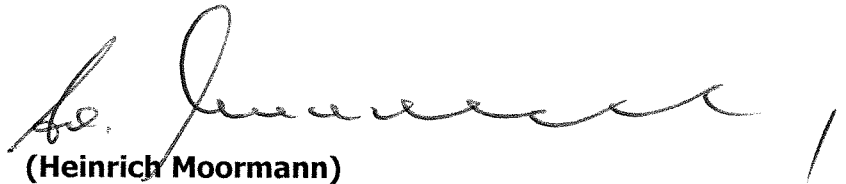
§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

49413 Dinklage, den 13.12.2011

Az.: 10.20.03 / 09

Stadt Dinklage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Moormann', written in a cursive style.

(Heinrich Moormann)

Bürgermeister